

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 136 (2010)
Heft: 25: Durchgespielt

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

STELLUNGNAHME ZUM KBOB-TU-VERTRAG

Am 1. Juni ist die Vernehmlassungsfrist zum TU-Vertrag der KBOB abgelaufen. In seiner Stellungnahme macht der SIA auf die Gefahren der Vermischung von Auftrag- und Werkvertrag aufmerksam und fordert dazu auf, zumindest die bereits bestehenden und bewährten Vertragsmittel des SIA in den neuen TU-Vertrag zu integrieren.

(sia/si) Im Rahmen der laufenden Ausarbeitung einheitlicher Vertragsvorlagen für öffentliche Bauherren hat die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) einen Entwurf für einen TU-Vertrag ausgearbeitet. Am 1. Juni 2010 ist die Vernehmlassungsfrist dazu abgelaufen. Als Verband der Schweizer Planenden ist der SIA sehr an rechtlichen Grundlagen interessiert, welche die Qualität und Sicherheit des fertigen Bauwerks und der dahin führenden Prozesse fördern. Zu solchen Regelwerken gehören auch KBOB-Musterverträge. Da diese zunehmend von öffentlichen Bauherren verwendet werden, ist ihre Tragweite – zusammen mit den ihnen beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen – derjenigen von Gesetzen fast gleichzusetzen. Eine präzise Kenntnis der Auswirkungen ist deshalb wesentlich.

RISKANTE VERMISCHUNG VON PFLICHTEN UND RECHTEN

Im Gegensatz zum Generalunternehmervertrag (vgl. TEC21 8/2010), wo die Werkver-

tragsleistungen der Unternehmerseite in einem einzigen Unternehmen gebündelt werden und der Bauherr weiterhin von Planerseite unterstützt wird, sind im Modell des Totalunternehmers auch die Planungsleistungen dem Unternehmer zugeordnet. Dies führt unweigerlich zu einer riskanten Vermischung der Aufgaben des Planers als Treuhänder der Bauherrschaft und der Aufgaben des Unternehmers als Hersteller eines Werkes beziehungsweise zu Zielkonflikten zwischen auftragsrechtlichen und werkvertragsrechtlichen Pflichten und Rechten.

Zusammengefasst lässt sich folgern, dass der TU-Vertrag durch eine Vermischung von auftragsrechtlichen, werkvertragsrechtlichen wie auch kaufrechtlichen Pflichten und Rechten charakterisiert ist. Dies führt zu einer Vermengung unterschiedlichster Interessen und Risiken, die sich kaum noch beherrschen lassen. So ist die Anwendung eines TU-Vertrags letztlich für keine der involvierten Parteien von Vorteil.

Grundsätzlich gilt es, festzuhalten: Um Ziel- und Interessenkonflikte zu vermeiden und damit eine erfolgreiche Umsetzung von Projekten zu garantieren, plädiert der SIA für die Trennung von Planungsleistungen von der eigentlichen Werksleistung. Sollte aufgrund spezifischer Umstände trotzdem ein TU-Verfahren zur Anwendung kommen, ist nicht nur eine klare strategische Planung durch die Bauherrschaft Voraussetzung, sondern sollte auch eine vollständige Machbarkeitsstudie mit einer detaillierten Projektdefinition vorliegen. Erst nach Abschluss dieser Vorarbeiten

lässt sich die Definition der TU-Leistungen vertraglich hinreichend festlegen.

FORDERUNGEN DES SIA

Die aufgezeigten konzeptionellen Mängel des TU-Vertragsmodells lassen sich nicht mit einer Anpassung des Muster-TU-Vertrags beheben. Zugunsten der Bauherren-, der Unternehmer- und auch der Planerseite können allerdings die bewährten Vertragshilfsmittel aus dem Auftrags- und Werkvertragsrecht übernommen werden. Der SIA fordert deshalb, dass im Bereich der Planungsleistungen dem Urheberrecht der vorbezeichneten Planer wie auch dem TU-Planer im Sinne der SIA-Ordnungen für Leistungen und Honorare (LHO) verstärkt Geltung zu verschaffen ist. Im Bereich der werkvertraglichen Leistungen ist die allseits anerkannte und bewährte Norm SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten ausdrücklich zum integralen Vertragsbestandteil zu erklären, soweit die Bestimmungen – in Entsprechung zur Werkvertragsdogmatik – anwendbar sind. Um Missverständnissen und Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, soll dort, wo die Bestimmungen aus den SIA-Normen übernommen werden, auf Umformulierungen verzichtet werden.

Kontaktperson für Rückfragen:

Beat Flach, SIA Recht,
Tel. 044 283 15 70
E-Mail: beat.flach@sia.ch

URTEIL DER STANDESKOMMISSION

Die Schweizerische Standeskommission hat am 17. Mai 2010 folgendes Urteil in Sachen «Patrik Seiler, dipl. Arch. FH SIA, gegen Rita Schiess, dipl. Arch. ETH SIA BSA» gefasst:

1. Der Entscheid der Standeskommission der Berufsgruppe Architektur vom 14. September 2009, mit welchem Frau Rita Schiess, dipl. Arch. ETH SIA BSA, Zürich, der Verletzung der Standesregeln schuldig gesprochen und in Anwendung von Art. 2 Abs. 1+2

und Art. 33, 34, 35 lit. c SIA 151 und Art. 10.7 SIA 142 zu einem Verweis mit Publikation in den Vereinsorganen zzgl. anteiliger Verfahrenskosten von 1500 Fr. verurteilt wurde, ist aufgehoben.

2. Frau Rita Schiess ist der Verletzung der Standesregeln gemäss Art. 2.1. SIA 151 und gemäss Art. 2.2 in Verbindung mit Art. 10.7 SIA 142 schuldig gesprochen.

3. In Anwendung von Art. 34 und 35 lit. e SIA 151 wird sie zu einem Verweis mit Abbe-

rufung von Vereinsämtern und Verbot der Annahme von solchen für drei Jahre verurteilt, mit Publikation des Dispositivs in den Vereinsorganen.

4. In Anwendung von Art. 33 SIA 151 wird sie zur Bezahlung der Verfahrenskosten von 4500 Fr. verurteilt.

5. Das Dispositiv des Entscheides ist in Anwendung von Art. 50.2 SIA 151 der Generalversammlung der Verlags-AG der akademischen technischen Vereine zuzustellen.

CODES IN STRUCTURAL ENGINEERING



01 Tragwerksnormen SIA: Betonbau, Stahlbau, Stahl-Beton-Verbundbau, Holzbau, Mauerwerk, Geotechnik (Fotos: Reiner Zimmermann)

Kompakte, praxisbezogene Normen entsprechen dem Bedürfnis der Planer. Mit den Eurocodes der 2. Generation ist ab 2015 zu rechnen. Die Normenfamilie SIA 269 «Erhaltung von Tragwerken» stösst international auf grosses Interesse. Dies sind einige Erkenntnisse aus der IABSE-fib-Konferenz, die vom 3. bis 5. Mai in Dubrovnik, Kroatien, stattfand.

Der Anlass unter dem Titel «Codes in Structural Engineering – Developments and Needs for International Practice» war mit 260 Teilnehmern aus 40 Ländern und fünf Kontinenten gut besucht. Das Hauptziel der Konferenz bestand darin, einen Überblick zum aktuellen Stand des weltweiten Normenschaffens zu erarbeiten und dessen Vergleichbarkeit zu ermöglichen, immer unter Berücksichtigung der rechtlich und ökonomisch unterschiedlichen Randbedingungen der jeweiligen Länder. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollten künftig eine praxisgerechte Ausgestaltung und die Harmonisierung der Normen in einem zunehmend internationalen Markt erfolgen. Über 150 Vorträge, Einführungsvorträge und Workshops gaben den Teilnehmern Gelegenheit zum fachlichen Austausch.

SCHWEIZER BEITRÄGE

Der Schweizer Beitrag zu dieser Konferenz bestand aus der Leitung des *Scientific Committee* (SC) durch Prof. Manfred Hirt und aus zehn Vorträgen von Vertretern der Hochschulen, der Forschung, der Praxis und des SIA. Dem Thema Erhaltung von Tragwerken war ein ganzer Tag gewidmet, zu dem der gut besuchte Workshop «existing structures» unter der Leitung von Dr. Paul Lüchinger gehörte. Es zeigte sich, dass für Normen auf diesem Gebiet Bedarf besteht, jedoch sind die Bedürfnisse und die Motivation unterschiedlich. Während in der Schweiz die Substanzerhal-

tung im Vordergrund steht, interessiert in Erdbebengebieten wie den USA und Asien vor allem die Erdbebensicherheit. Im südlichen Afrika dagegen gilt es, umfangreiche Infrastrukturbauewerke im Bereich der Minen zu unterhalten. Einig waren sich alle, dass bezüglich der Erhaltung von Tragwerken auch im normativen Bereich Handlungsbedarf besteht.

SIA-NORMEN ALS VORBILD

Der Vortrag des Schreibenden über konzise Schweizer Tragwerksnormen nahm Bezug auf die lange Tradition des Normenschaffens in der Schweiz (seit 1892). Die Abstützung und die Mitwirkung beim Normenschaffen durch Vertreter aus Lehre, Forschung, Praxis und Behörden führen zu einer breiten Akzeptanz und Umsetzung der SIA-Normen. Der im Normenwerk enthaltene Ausnahmeantrag 0.3 gewährt dem Ingenieur Freiheiten, motiviert zur Umsetzung von Innovationen und unterstreicht die Eigenverantwortung. Ein Referent aus China stellte einen ähnlichen Ansatz vor, bei dem Lösungen im Rahmen einer *Expert Panel Review* präsentiert werden. Volumenmässig dürften in der Schweiz die normativen und technischen Informationen zur Bemessung von Tragwerken vergleichbar mit denjenigen in Europa sein. Dagegen führt die strikte Unterteilung in Normen, Ergänzende Festlegungen, Dokumentationen (SIA) und Hintergrundinformationen (Industrie) zu deutlich schlankeren Normen. Im Vergleich mit den europäischen Normen EN 1990 bis 1997 weisen die entsprechenden SIA-Normen 260 bis 267 lediglich 17% der Seitenanzahl auf. Diese decken rund 80% der täglich zu lösenden Bauaufgaben ab. Innerhalb der restlichen 20% kann der Ingenieur seiner Kreativität freien Lauf lassen. Darum beneiden viele Ingenieure aus anderen Ländern die Schweizer Planer und Planerinnen. Die aktive Mitarbeit der Schweizer Normenschaffenden in den Gremien des CEN/TC 250 und

seinen SC soll auch in Zukunft helfen, die Annäherung voranzutreiben.

FOKUS DER NORMIERUNGSARBEIT

Folgende während der Konferenz gemachten Aussagen unterstreichen den Stellenwert und den Fokus der Normierungsarbeiten:

- Beteiligung: Nur wenige Ingenieure sind beim Verfassen der Normen involviert, aber alle sind davon betroffen.
- Verantwortung: Normen ersetzen den gesunden Menschenverstand nicht.
- Inhalt: Normen entsprechen den anerkannten Regeln der Baukunde, nicht dem Stand der Forschung.
- Umfang: Es gibt zwei Arten von Normenphilosophien: die allumfassenden, umfangreichen (EN) und die kompakten, prägnanten (SIA).
- Ausbildung: In der Ausbildung sollen Konzepte gelehrt werden, nicht Normen.
- Zukünftige Aufgaben: Schon bald werden sich Ingenieure gleich viel mit der Erhaltung von Tragwerken befassen wie mit Neubauten.
- Image: Es ist nicht weniger verdienstvoll, bestehende Tragwerke zu analysieren, als neue zu bemessen.
- Auswirkung: Die internationale Harmonisierung von Normen fördert den Austausch von Dienstleistungen. Sie hat eine völkerverbindende Funktion.

Jürg Fischer, Verantwortlicher Tragwerksnormen SIA, juerg.fischer@sia.ch

NÄCHSTE IABSE-SYMPOSIEN

- «Large Structures and Infrastructures for Environmentally Constrained and Urbanised Areas», 22.–24. September 2010, Venedig
- «Taller, longer, lighter», 20.–23. September 2011, London

Weitere Informationen unter:
www.iabse.ethz.ch

44. SITZUNG DER ZNO

An ihrer zweiten Sitzung und ersten Klausur dieses Jahres am 1. und 2. Juni hat die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) überdurchschnittlich viele Projekte zum Start freigegeben, darunter die wichtige Aktualisierung der Leistungs- und Honorarordnungen. An der anschliessenden Diskussion mit eingeladenen Vertretern von Bauherrschaften, Behörden, Unternehmern und Planern standen sehr grundsätzliche Themen im Zentrum, wie eine mögliche organisatorische Trennung des Normen- und Ordnungsschaffens und die Einflussnahme auf die europäischen Normung.

NEUE NORM

«WÄRMEDÄMMENDE BAUSTOFFE»

Die ZNO hat die Norm SIA 279 *Wärmedämmende Baustoffe* zur Publikation freigegeben. Die Revision der Normen aus dem Jahre 2004 enthält nun neben den reinen Dämmstoffen auch viele Baustoffe mit wärmedämmenden Eigenschaften aus dem Mauerwerksbereich. Die weitgehend abgeschlossene europäische Normierung in diesem Bereich hat zu einer Verschlankung der Norm geführt. Gegen diese Publikation kann bis 15. Juli Rekurs ergriffen werden.

NEUE PROJEKTE

– Die SIA 190 *Kanalisationen* aus dem Jahr 2000 soll aufgrund einer Umfrage bei den Betroffenen weiterhin beim SIA geführt und in enger Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) überarbeitet werden.

– Bei den *Leistungs und Honorarordnungen* aus dem Jahre 2003 hat sich gezeigt, dass sich eine detaillierte Überprüfung der Grundleistungen und besonders zu vereinbarenden Leistungen (LHO Art. 4) namentlich unter dem Gesichtspunkt der Aktualität bezüglich des Planungs- und Realisierungsablaufs aufdrängt. Die Leistungsbeschreibungen für Architekturarbeiten, Ingenieurarbeiten und Haus-technikerarbeiten sollen in einer konzentrierten, durch eine gemeinsame Koordinationsgruppe geführten Aktion den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Der ZNO ist es dabei ein Anliegen, dass das Spezialistentum nicht unnötig weiter gefördert wird.

– Mit einer neuen Norm SIA 414/1 *Massoleranzen im Bauwesen* sollen zwei ältere Normen ersetzt werden. Die neue Norm soll die für die Baupraxis notwendigen Begriffsbestimmungen, allgemeine Grundsätze zur Regelung der geometrischen Genauigkeit von Bauteilen und Bauwerken und Anwendungsregeln beinhalten. Aktuell beschreiben die verfügbaren europäischen und internationalen Normen nur einzelne Produkte (CEN) oder gehen nicht über allgemeine Grundaussagen hinaus (ISO).

– Die Entwicklungen seit der Publikation der Ordnung SIA 121 *Verrechnung der Preisänderungen mit dem Objekt – Index – Verfahren* (OIV), Ausgabe 2003, bedingen eine Revision der Empfehlungen. Nebst der SIA 122 *Gleitpreisformel* und der SIA 123 *Produktionskostenindexverfahren* zeichnen sich als weitere Produkte das Mengennachweisverfahren aus der heutigen SIA 118 und ein Gesamtleistungsindexverfahren ab, wodurch künftig alle gängigen Teuerungsverfahren in SIA-Ordnungen abgebildet werden könnten.

PROJEKTVORSCHLÄGE

Ein Projektvorschlag zur Erarbeitung einer Leistungsordnung für Ingenieurarbeiten im Bereich Tiefbau wurde zwar grundsätzlich begrüsst, wegen der unklaren Finanzierungsstrategie, namentlich für den Einsatz von bezahlter Sachbearbeitung, wurde das Projekt jedoch noch nicht formell zur Bearbeitung freigegeben.

Weniger Anlass zur Diskussion gaben die neu gemeldeten Projekte zur Erarbeitung von nationalen Parametern zu den europäischen Tragwerksnormen, zu einer Revision der SIA 240 *Metallbauarbeiten* (inklusive einer ABB), zu einem neuen Merkblatt SIA 2024 *Standard-Nutzungsbedingungen* und zu einer neuen Norm der SIA-386er-Familie zur Gebäudeautomation. Mit dieser soll versucht werden, den stark von subjektiven Firmeninformationen geprägten Themenkreis Planern besser zugänglich zu machen. Ob genügend normenwürdige Themen aufgearbeitet werden können oder ob allenfalls die Aufarbeitung im Rahmen einer Dokumentation sinnvoller wäre, soll im Rahmen eines kleinen Vorprojekts festgestellt werden.

Alle fünf Vorschläge sollen weiter ausgearbeitet und, um Vorschläge zur Budgetierung, zur Terminplanung und zur personellen Be-

setzung ergänzt, wieder als Antrag eingebracht werden.

Ein vom Fachverein Wald eingebrachter Projektvorschlag für eine Norm zur Waldbewirtschaftung kam trotz verschiedenen Bemühungen nicht richtig voran, sodass das Projekt nun abgebrochen wurde. Allenfalls ist es zu einem späteren Zeitpunkt mit besserer Vorbereitung neu zu starten. Ebenfalls wurde ein Projekt zur Erdbebenertüchtigung von Mauerwerksbauten aus der Projektliste der ZNO gestrichen, da die Untersuchungen der Arbeitsgruppe keine normierungswürdigen Resultate erbracht haben, stattdessen soll nun eine Dokumentation fertiggestellt werden.

Der beantragten Budgeterhöhung zum Projekt Revision der SIA 265 *Holzbau* wurde nur teilweise zugestimmt.

NORMEN ALS «LINGUA FRANCA»

Die Klausur drehte sich darum, wie das Normenschaffen des SIA durch Dritte wahrgenommen wird und welche Konsequenzen daraus intern zu ziehen sind. Vertreter der öffentlichen Hand, der privaten professionellen Bauherren, des Baumeisterverbands und eines grossen Ingenieurbüros schilderten ihre Standpunkte.

Wie schon verschiedentlich dargelegt, sind dabei die technischen Normen weniger umstritten. Wiederholt wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine weiter gehende Harmonisierung dringend erforderlich wäre. Da die föderalistische Struktur der Baugesetzgebung in der Schweiz ein nur schwer zu umgehendes Hindernis ist, liegt der Ball diesbezüglich jetzt aber in erster Linie bei den Behörden. Als «Lingua franca» könnten Normen allerdings durchaus eine grössere Rolle in der Verbesserung dieser unbefriedigenden Situation spielen. Nicht unberechtigt wurde von den Bauherrenvertretern darauf hingewiesen, dass sich die Normenschaffenden vermehrt der ökonomischen Auswirkungen ihrer Normen bewusst werden sollten. Eine Langzeitbetrachtung ihres Bauwerks wird allerdings nicht von allen Investoren unterstützt.

AUFWERTUNG

DES ORDNUNGSSCHAFFENS

Schwieriger stellt sich die Situation im Bereich der Ordnungen dar, wo die teilweise

mangelnde Parität kritisiert wird. Der SIA räumt den Ordnungen einen hohen Stellenwert ein, was sich nicht zuletzt in ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung zeigt. Im Bereich der Leistungsbeschreibungen wird dies durch Dritte noch hingenommen, im Vertrags- und Honorarbereich müssten die Regeln jedoch klarer festgehalten werden. Vor allem bei den Verträgen scheint der SIA bereits stark marginalisiert zu werden. Auch im Bereich der Planerwahlverfahren würden die Partner sich flexiblere Verhältnisse wünschen.

Anderntags wurde die Diskussion fortgesetzt, indem befreundete Verbände darlegten, wie sie sich mit den ändernden Anforderungen auseinandersetzen. Während sich die Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) auf Leistungsbeschreibungen und Kostenschätzungsmodelle konzentriert, ist der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) eine enge Kooperation mit verschiedenen Bundesämtern eingegangen und versucht mit sogenannten «Handbüchern», die praktische Arbeit aller Beteiligten zu unterstützen.

In Diskussionsrunden wurde versucht, die eigenen Möglichkeiten zu ermitteln. Ohne weiter gehende finanzielle Unterstützungen wird die gewünschte Einflussnahme auf die europäische Normierung wohl nicht möglich sein. Die verschiedentlich andiskutierte Aufwertung des Ordnungsschaffens mit direkterer Einflussnahme der Direktion wird von der ZNO mehrheitlich befürwortet. Hier braucht es allerdings noch erhebliche Klärungen, sodass auch die nächste Klausur noch gemeinsam stattfinden wird.

Markus Gehri, Leiter Normen und Ordnungen SIA

QUALITÄTSKONTROLLE VON ZEMENT

(sia) Die Normkommission NK 215, die in der Schweiz zuständige Stelle für die Normierung von Zement, veröffentlicht die aktuellen Ergebnisse der vorgeschriebenen Qualitätskontrollen. Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäss Anhang A3 zur Norm SIA 215.002 (SN EN 197-1) *Zement – Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien – Teil 1: Allgemein gebräuchlicher Zement* und SIA 215.005 (SN EN 197-4) *Zement – Teil 4: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit* hat die Technische Forschung und Beratung für Zement und Beton (TFB) als akkreditierte Prüfstelle im Jahr 2009 die wichtigsten Zementarten geprüft. Die insgesamt 144 Ze-

Zementart	Anzahl Proben	Anzahl Werke
CEM I 32.5 N	6	1
CEM I 42.5 N	32	5
CEM I 52.5 R	32	5
CEM II/A-D 52.5 R	6	1
CEM II/A-LL 42.5 N	32	5
CEM II/A-M (D-LL) 52.5 N	6	1
CEM II/A-M (V-LL) 42.5 R	6	1
CEM II/B-M (V-LL) 32.5 R	18	2
CEM III/B 42.5 L-LH HS	6	1

mentproben unterschiedlicher Art und Festigkeit stammen von fünf Zementwerken. Ein Zementwerk wird von einer ausländischen Stelle fremdüberwacht.

Im Jahr 2009 wurde bei der Fremdüberwachung keine Nichtkonformität festgestellt. Basierend auf der Eigen- und Fremdüberwa-

chung sowie den Inspektionen der TFB und dem Kooperationsvertrag mit dem *Centre national de Recherche scientifique et technique pour l'Industrie Cimentière* (CRIC) in Brüssel haben alle Schweizer Zementwerke das CE-Konformitätszeichen für ihre am häufigsten verwendeten Zementarten erhalten.

WETTBEWERBSENTSCHIEDEN IM «TROTTOIR»

(sia) Das Amt für Hochbauten der Stadt Zürich veranstaltet regelmässig grössere Architekturwettbewerbe, deren Ergebnisse für die Öffentlichkeit meist während rund zwei Wochen in den städtischen Jurierungsräumen in Zürich-Oerlikon ausgestellt sind. Auf Initiative der Stadt Zürich und des SIA wird bei ausgewählten Wettbewerben das Siegerprojekt neu auch zentral während rund eines Monats im gemeinsamen Informations-

lokal «trottoir» ausgestellt, wo auch der Bericht der Jury bezogen werden kann.

Das kleine Informationslokal «trottoir» an der Selnastrasse 6 wurde im Oktober des letzten Jahres auf Initiative des SIA, seiner Sektion Zürich und der Stadt Zürich eröffnet. Dem Ziel der Initianten entsprechend, auf die Wichtigkeit von Baukultur aufmerksam zu machen, finden dort seither regelmässig Kleinausstellungen und -veranstaltungen

statt. Während der Öffnungszeiten bietet sich zudem die Möglichkeit, in neusten Publikationen zu schmökern.

Wettbewerbsausstellungen 2010:

- Wohnsiedlung Tièchestrassè von Buchner Bründler Architekten (bis 24. Juni)
- Neubau MCS-gerechtes Wohnen (Sommer)
- Strandbad Mythenquai (Dezember)

Weiterführende Informationen zum «trottoir»:
www.sia.ch/trottoir